



SATZUNG

Karnevals Club Grün-Weiß Euren 1979 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Karnevals Club Grün-Weiß Euren 1979 e.V. mit Sitz in Trier, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist das Brauchtum, insbesondere den Karneval zu erhalten, zu pflegen und zu fördern, die Jugend hierfür zu begeistern, den geselligen Umgang zu pflegen und die Förderung des Gardetanzsportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch karnevalistische und kulturelle Veranstaltungen, die Durchführung von Karnevalsumzügen und durch die Förderung tanzsportlicher Übungen und Leistungen. Er ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden.
2. Der Verein besteht aus Mitglieder und Ehrenmitglieder
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Außerdem können Orden oder Abzeichen verliehen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie inaktive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder sind nach Vollendung des 11. Lebensjahres stimmberechtigt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Satzung zu befolgen.
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. Für selbstverschuldete Schäden an Vereinseigentum haftet das jeweilige Mitglied. Bei sonstigen Reparaturanfällen entscheidet der Vorstand
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch den Ausschluss.
3. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von mehr als 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
 - c) wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe mit Postzustellungsurkunde bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge für die Mitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Vertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - d) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
 - e) dem Schriftführer / der Schriftführerin

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem:

- a) 3 Beisitzer
- b) der Leiter / die Leiterin des Festausschusses
- c) der Vertreter / die Vertreterin der Seniorengarde
- d) der Sitzungspräsident / die Sitzungspräsidentin

Der Sitzungspräsident / die Sitzungspräsidentin wird vom Vorstand bestimmt.

2. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er/Sie vertritt den Verein nach außen und ist allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt. Ist der/die 1. Vorsitzende verhindert, so wird er/sie in allen Rechten und Pflichten von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten.

Sind beide Vorsitzende verhindert, so geht die Rechtsvertretung auf ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes über.

3. Die laufenden Vereinsgeschäfte wie Korrespondenz mit z.B. der GEMA, der Stadtverwaltung sowie Einladungen zu Sitzungen und Veranstaltungen usw., werden vom Geschäftsführer erledigt.

Außergewöhnlicher Schriftverkehr kann vom 1. Vorsitzenden geführt werden. Der Geschäftsführer hat außerdem von jedem Mitglied eine Karteikarte zu führen, aus der ins besonders Eintrittsdatum, Ehrungen und Mitgliedschaft im Vorstand usw. zu ersehen sind. Für die Öffentlichkeitsarbeit ist er ebenfalls verantwortlich.

4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Ist der Schatzmeister verhindert, wird er von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertreten. Er ist verpflichtet:
- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) Zahlungen für den Verein zu leisten, die jedoch der Zustimmung des Vorstandes bedürfen
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - d) Das Kassieren der Beiträge erfolgt durch einen Hilfskassierer, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Ist dieser verhindert und kann die Beiträge nicht kassieren, so kann im laufenden Geschäftsjahr vom Vorstand ein Ersatzmann gewählt werden. Von der kassierten Summe erhält der Hilfskassierer eine Aufwandsentschädigung von 10 %. Die Beiträge werden unter Anleitung des Schatzmeisters jährlich kassiert.

Der Schatzmeister fertigt jährlich einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, nach vorheriger Anmeldung von mindestens 4 Tagen eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die tänzerische Leitung der Garden obliegt dem Trainer oder der Trainerin: Bei der Gesamtgestaltung hat der Vorstand ein Mitspracherecht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der 2. Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe der Gründe jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall entscheidungsbefugt.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
- b) die Wahl eines Wahlleiters, des Vorstandes sowie der Kassenprüfer und des Hilfskassierers,
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Änderung des Mitgliedsbeitrages
- e) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
- f) Beschlüsse zur Satzungsänderung
- g) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag oder bei mehr als einem Vorschlag durch Stimmzettel.

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt ebenfalls durch Handzeichen oder Stimmzettel. Bei der Wahl des Vorstand ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Die Wahl eines nicht anwesenden Mitgliedes kann nur dann erfolgen, wenn dessen schriftliches Einverständnis vorliegt.

Der Wahlleiter übernimmt den Vorsitz der Versammlung bis zur Wahl des/der neuen 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliederversammlungen sind jeweils nach der Beendigung der Karnevalssession abzuhalten.

Anträge zur Tagesordnung und zu Satzungsänderungen müssen mindestens 1 Woche vorher beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden.

§ 9 Ehrung der Mitglieder

Für langjährige Mitgliedschaft werden Mitglieder in einer öffentlichen Sitzung geehrt.

1. Für ununterbrochene aktive Mitgliedschaft

- a) bei 7 Jahren
- b) bei 14 Jahren
- c) bei 21 Jahren

2. Für ununterbrochene inaktive Mitgliedschaft

- a) bei 10 Jahren
- b) bei 20 Jahren
- c) bei 30 Jahren

3. Sonstige Ehrungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 10 Vereinsauflösung

Die Auflösung kann nur von einer, speziell für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins, wird das verbliebene Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.